

1. Geltung der Vertragsbedingungen

In diesen Bedingungen wird die Firma DIE MACANIKER als „Auftragnehmer“ bezeichnet und der Auftraggeber als „Auftraggeber“. Für Wartungs- und/oder Reparaturleistungen an Soft- und Hardware gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Verbindlichkeit unseres Angebots

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Das gilt insbesondere für alle in Angeboten mitgeteilten Preise. Aufwandsschätzungen des Auftragnehmers sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet wurden. Ansonsten wird der effektive Aufwand berechnet. Der Auftragnehmer behält sich vor, Währungskursänderungen, Änderungen der Herstellungskosten bzw. Bezugsbedingungen oder sonstige Kosten erhöhungen durch Zulieferer an den Auftraggeber weiter zu geben.

3. Zustandekommen und Änderungen von Verträgen

Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber gilt als Vertragsangebot, welches wir durch Gegenzeichnung oder durch Antritt der bestellten Arbeiten annehmen.

4. Zahlung

- a) Die vereinbarte Vergütung ist nach Abschluss der Arbeiten oder eines Arbeitsabschnitts (inkl. Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Auslagen) und Eingang der Rechnung beim Auftraggeber fällig. Der Auftraggeber hat bis spätestens 7 Werktage nach Erhalt unserer Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nach erfolgter schriftlicher Mahnung berechtigt, die Forderung an ein Inkassobüro abzutreten.

5. Leistung

- a) Maßgebend für den Umfang unserer Leistung, sowie deren Zeit und Ort ist der Auftrag, den wir vom Auftraggeber vor Antritt der Arbeiten erhalten haben und ihm bestätigt haben. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben im Auftrag verantwortlich. Änderungen hinsichtlich Umfang, Zeit und Ort des Auftrags müssen dem Auftragnehmer bis spätestens drei Tage vor Antritt der Arbeiten in geeigneter Weise mitgeteilt werden.
- b) Sollte sich bei Erbringung unserer Leistungen ein veränderter Leistungsumfang ergeben, wird der Auftragnehmer hierüber mit dem Auftraggeber eine einvernehmliche Lösung herbeiführen.
- c) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach dem Stand der Technik.

6. Leistungsverzug

- a) Sofern wir verbindliche Leistungstermine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und einen Ersatztermin vereinbaren.
- b) Der Eintritt unseres Leistungsverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine schriftliche Mahnung des Auftraggebers erforderlich.

7. Mitwirkung des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort körperlich und technisch Zugang zu den zu wartenden Geräten zu verschaffen. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, die Funktionstüchtigkeit der Arbeitsumgebung für den Zeitraum der Wartungsarbeiten sicherzustellen.
- b) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Analyse der zu behebbenden Fehlfunktionen, sowie bei deren Behebung. Er beschreibt die Fehlfunktionen so genau wie möglich und gewährt dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit für seine Wartungsarbeiten.
- c) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer nach Abschluss der Arbeiten schriftlich deren Erbringung bestätigen.
- d) Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht oder gerät er in Annahmeverzug, ist er gegenüber dem Auftragnehmer zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich der angemessenen Mehraufwendungen (Fahrtkosten etc.) verpflichtet.

8. Datensicherheit

- a) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass er die Daten, die auf den zu wartenden oder zu reparierenden Geräten gespeichert sind, in

geeigneter Weise sichert. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für den Erhalt und die Lesbarkeit von Daten.

- b) Ist Gegenstand des Auftrags die Datensicherung selbst, haftet der Auftragnehmer nicht für die Lesbarkeit der Daten und deren Struktur oder Zuordnung. Er übernimmt nur die Haftung für das technische Kopieren im beauftragten Umfang.
- c) Der Auftraggeber ist stets selbst für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften und sonstiger Geheimhaltungsverpflichtungen verantwortlich. Datenversand erfolgt ausschließlich auf Risiko des Auftraggebers.
- d) Der Auftraggeber hat die Pflicht, geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Schadsoftware zu ergreifen.

9. Rücktritt

- a) Tritt eine Partei nach Auftragserteilung und vor Antritt der Arbeiten von dem Vertrag zurück, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine pauschale Entschädigung von 20% des Auftragswertes. Der Auftraggeber kann einen geringeren Schaden nachweisen.
- b) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder die Erfüllung des Vertrages mit unzumutbar hohem Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall ist kein Schadensersatz geschuldet.

10. Rückgabe

Das gesetzliche Rückgaberecht entfällt beim Verkauf von Seriennummern zur Freischaltung von Software, sobald die Seriennummern per E-Mail vom Auftragnehmer bzw. dem Hersteller oder auf eine andere Art und Weise versandt wurden. Auch entfällt das Rückgaberecht beim Verkauf von Lizenzschlüsseln zur Ermöglichung eines Downloads von Software, sobald der Lizenzschlüssel per E-Mail vom Auftragnehmer bzw. dem Hersteller oder auf eine andere Art und Weise versendet worden ist.

11. Garantie

Der Auftragnehmer führt nicht die Abwicklung von Herstellergarantien aus.

12. Mängelrechte

- a) Der Auftraggeber hat mangelhafte Leistungen bis spätestens 7 Werktagen nach Abschluss der Arbeiten zu rügen. Danach sind Mängelansprüche ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen verborgenen Mangel.
- b) Bedienungsfehler, Hardwaremängel oder Mängel der Umgebungsbedingungen sind keine Mängel im Sinne des Vertrages. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer möglichst schnell nach Auftreten des Mangels benachrichtigen, um weitergehende Schäden zu vermeiden. Er wird uns bei der Behebung des Mangels durch eine genaue Information über die aufgetretenen Fehler und die erforderliche Zeit und Gelegenheit unterstützen.
- c) Der Auftraggeber kann bei einem Mangel zunächst nur Nacherfüllung verlangen. Im Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung stehen dem Auftraggeber auch die gesetzlichen Rechte zu, also Minderung oder Rücktritt. Schadensersatzansprüche bestehen nur im Rahmen der Regelung in Ziff. 14.
- d) Die vorstehenden Ansprüche verjähren ein Jahr nach Empfang der Ware/Dienstleistung durch den Auftraggeber.

13. Aufrechnung

Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

14. Haftung

- a) Wir haften aus diesem Vertrag nur im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Dies gilt auch für Fälle, in denen der Schaden durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. In allen anderen Fällen haften wir nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von 3 Mio. EUR pro Schadensfall.
- b) Für Schäden durch Datenverlust haften wir nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 EUR.

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Augsburg.

16. Salvatorische Klausel

Nebenabreden existieren nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Klauseln unwirksam sein oder werden, soll diese durch eine wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommt.